

bei den Bestimmungen über die Wahl des Abtes, die Besitzungen des Klosters und seine Reliquien ist auf Karls Privileg hinzuweisen. Die Worte 'voluntas et licentia domini ac piissimi Ludovici ac Caroli regum' sind durchsetzt mit leicht kenntlicher Interpolation: 'Ludovici ac' ist auszuschalten, 'regum' in 'regis' zu verbessern. Die Unterschriften endlich bedürfen einer kleinen Aenderung: statt 'Ruricus Rothomagensis voc. arch.' ist vielleicht 'Arduicus Vesontionensis voc. arch.'¹, Gombaudus Rot(h)omagensis voc. arch.' zu lesen. Die Urkunde ist ausgestellt von einer Synode zu Sens, als deren Terminus ante quem das Jahr 845, das Todesjahr Adalberts von Troyes, anzusehen ist².

Nicht weniger schwierig ist die Frage nach dem Werth der Urkunde Aldrichs: sie ist interpoliert und überarbeitet; sollte man sie nicht als durchaus unecht bezeichnen? Sehr wohl könnte sie gefertigt sein nach der Urkunde Wenilos und nur unsere Ueberlieferung ist daran Schuld, dass wir jetzt diese nach jener wiederherstellen müssen, auf die Gefahr hin, durch das Aldricianum in die Irre geleitet zu werden. Wie aber soll man sich den Text des Synodalprotokolles denken, das Ludwig der Fromme bestätigte? Dass eine Synode zu Sens unter Aldrich stattfand, ist jedenfalls nicht zu bezweifeln. Die Unterschriften unter dem verunechteten Diplom Aldrichs bieten keine erheblichen Schwierigkeiten, berücksichtigt man nur die von Simson³ gemachten Besserungsvorschläge. Im Verein mit der Urkunde Ludwigs ergeben sie, dass die Synode vor 835, vor der Absetzung des Erzbischofs Bartholomaeus von Narbonne, und nach der Einsetzung Godefreds von Nevers (833) stattfand⁴. Findet der vorgetragene Erklärungsversuch Beifall, so bieten sich jetzt, nach Darlegung der Entstehungsgeschichte des Aldricianum, keine Schwierig-

1) Arduicus Vesontiensis vocatus archiepiscopus unterzeichnete 843 die Urkunde der Synode zu Germigny (Mansi XIV, 793; vgl. Mühlbacher, N. A. XXV, 641 N. 1). Das zweimalige Vorkommen der Worte 'vocatus archiepiscopus' mag den Irrthum des Schreibers hervorgerufen haben (vgl. die Ausführungen in der Gallia christ. XV, 21). Arduicus aus Ruricus zu emendieren, dürfte nicht zu gewagt sein. An Roricus II. von Le Puy (vgl. ibid. II, 692) als den Zeitgenossen Theodulfs von Orléans ist nicht zu denken. 2) Die Angabe von Gams über Balfried von Bayeux ist verwirrend; nach Gall. christ. XI, 351 ist die hier vorliegende Unterschrift das erste Zeugnis für seine bischöfliche Würde, nachdem sein Vorgänger Sulpicius 844 von den Dänen getödtet worden war. 3) A. a. O. II, 292 N. 1. 4) Die Notiz bei Gams über Ragenarius von Amiens wird durch Gall. christ. X, 1158 berichtigt.